

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/6450 —**

**Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen Telekommunikation  
von Neonazis und linken Gruppierungen**

Seit geraumer Zeit warnen Vertreter der Bundesregierung vor einer informationellen Vernetzung der Neonazi-Szene. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Eduard Lintner, erklärte Anfang Oktober 1993, sein Haus prüfe ein Verbot von „höheren Ebenen der Kommunikationstechnik“ wie Telefonanrufbeantworter, Funktelefone und Mailboxen (Saarländischer Rundfunk 6. Oktober 1993, TAZ 7. Oktober 1993). Seine Bewertung „eine substantielle Gefahr gegenüber dem Staat oder der Gesellschaft besteht nicht“ korrigierte der Parlamentarische Staatssekretär Eduard Lintner später in das Gegenteil (Computer-Zeitung 11. November 1993). Dort forderte er außerdem, die rechtlichen Möglichkeiten sowie das polizeiliche Instrumentarium müßten „dem Fortschritt angepaßt werden“. Auf Anfrage verwies der Parlamentarische Staatssekretär Eduard Lintner im Deutschen Bundestag ferner auf Berichte der Bundesregierung „bereits in der 74. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 22. September 1993, Protokoll S. 28“. Darauf hingewiesen, daß dort in Wirklichkeit derartiges weder referiert noch protokolliert worden ist, entgegnete der Parlamentarische Staatssekretär schlagfertig, „das erklärt sich einfach dadurch, daß derartige Erkenntnisse damals noch nicht vorhanden waren“ (Stenografisches Protokoll der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1993, S. 17014). Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Eckart Werthebach, vertrat die Auffassung, daß Mailboxen mit Paßwörtern organisationsübergreifend und -unabhängig als Steuerungselemente der rechten Szene eingesetzt werden könnten (Berliner Zeitung 22. November 1993). Angeichts solcher Grundzüge von Vernetzung müßten Strafermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts einer terroristischen Vereinigung erwogen werden (so BKA-Präsident Hans-Ludwig Zachert in ntv 22. November 1993).

FOCUS Nr. 38/1993 berichtete, Techniker des Verfassungsschutzes seien unter Überwindung von Paßworten in rechte Mailboxen sowie deren Netz „Thule“ eingedrungen und hätten dort umfangreiche Informationen gewonnen. Erkenntnisse über 300 Nutzer habe der Verfassungsschutz aber auch in den eingeführten Netzen „Zerberus“ und „Com-Link“ erlangt, an die u.a. der Bundesverband der GRÜNEN, Juso-Gruppen, Mailboxen des Bundes Naturschutz und auch ein CDU-Kreisverband angeschlossen sind.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Januar 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Ergänzend wurde ein Bericht des Bundesministeriums des Innern bekannt, wonach für Computer, Telefon und Fax statt privater nur noch staatlich genehmigte Verschlüsselungsverfahren erlaubt sein sollten, damit Geheimdienste diese auch dechiffrieren könnten (dpa 19. Juli 1993; FOCUS 29/1993).

### Vorbemerkung

Soweit in der Kleinen Anfrage die Rede ist von Telekommunikationseinrichtungen und Daten-Netzen, geht die Bundesregierung davon aus, daß damit einzelne Mailboxen bzw. leitungsmäßig miteinander verbundene Mailbox-Systeme gemeint sind.

1. Inwieweit treffen die genannten Berichte zu, wonach Mitarbeiter von Sicherheitsbehörden in Daten-Netze eingedrungen sind und dort Informationen über die Benutzer/Benutzerinnen erlangt haben?
2. Welche Netze, Mailboxen oder sonstigen Telekommunikationseinrichtungen betraf dies?
3. Welche Behörden des Bundes, der einzelnen Länder und gegebenenfalls des Auslandes waren an der Überwachung jeweils beteiligt?
4. Über wie viele Personen haben Sicherheitsbehörden dabei Erkenntnisse gewonnen, und wie wurden diese weiter verarbeitet?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage sind die fraglichen Überwachungsmaßnahmen jeweils durchgeführt worden?
6. a) Welchen der fraglichen Überwachungsmaßnahmen lagen Anordnungen nach § 2 des G 10-Gesetzes zugrunde?  
b) Auf welche Katalogtat gemäß § 2 Abs. 1 sowie welche Begehungswweise („plant, begeht oder begangen hat“) wurden die einzelnen Anordnungen jeweils gestützt?  
c) Auf welche „tatsächlichen Anhaltspunkte“ für einen entsprechenden Tatverdacht – insbesondere einer Straftat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Katalogs in bezug auf eine terroristische Vereinigung – beruhten die einzelnen Anordnungen jeweils, also  
aa) im Falle des Netzes „Zerberus“,  
bb) im Falle des Netzes „Com-Link“,  
cc) im Falle des Netzes „Thule“,  
dd) in anderen Fällen?  
d) Auf wie viele Anschlüsse, Personen, und auf welche Zeiträume bezogen sich die Anordnungen jeweils?

Die Bundesregierung sieht sich nicht veranlaßt, zu spekulativen Pressemeldungen Stellung zu nehmen. Sie hat wiederholt erklärt, daß sie zu Einzelheiten nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes in der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgibt, und zwar unabhängig davon, ob der den Fragen zugrunde gelegte Sachverhalt den Tatsachen entspricht oder nicht. Fragen, die nachrichtendienstliche Zusammenhänge berühren, werden ausschließlich in den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes zuständigen Gremien erörtert.

Für den Bereich des Bundeskriminalamtes können exekutive Maßnahmen gegen Telekommunikationseinrichtungen der in Rede stehenden Art nur im Rahmen eines Ermittlungsauftrages/-ersuchens gemäß § 5 Abs. 3 BKAG erfolgen.

5. Gegen welche der an den fraglichen Netzen beteiligten Organisationen oder Personen sind jeweils – mit welchen Ergebnissen – Strafverfahren gemäß §§ 129, 129 a StGB durchgeführt worden?

Von der Bundesanwaltschaft sind gegen den in der Frage angesprochenen Personenkreis keine Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach den §§ 129, 129 a StGB eingeleitet bzw. durchgeführt worden.

7. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß es sich bei der Ausforschung leitungsgebundener Telekommunikations-Einrichtungen der vorgenannten Art um Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses handelt, die nur nach § 100 a StPO oder § 2 des G 10-Gesetzes zulässig wären?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller insfern, als es sich bei der Überwachung von Fernmeldeverkehren um eine Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses handelt, die nur nach den §§ 100 a, 100 b StPO, G 10 oder dem AWG zulässig ist. Sie ist jedoch ferner der Auffassung, daß die Informationsgewinnung aus für jedermann zugänglichen Mailboxsystemen, d. h. die Kontaktaufnahme mit einem solchen System und der Zugang zu den dort gespeicherten und abrufbaren Informationen, ggf. unter Verwendung von Paßwörtern, keinen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis darstellt.

8. a) Welchen der fraglichen Überwachungsmaßnahmen lagen Anordnungen nach § 100 a StPO im Rahmen eines Strafverfahrens zugrunde?  
b) Wegen welcher Katalogtat?  
c) Auf wie viele Anschlüsse, Personen, und auf welchen Zeitraum bezogen sich die Anordnungen jeweils?

Anordnungen nach § 100 a StPO sind in dem fraglichen Zusammenhang vom Generalbundesanwalt nicht getroffen oder erwirkt worden.

10. Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung unserer Auffassung entgegen, daß die Voraussetzungen für eine Überwachung der vorgenannten Netze weder nach der Strafprozeßordnung noch nach dem G 10-Gesetz erfüllt zu sein scheinen, insbesondere ein ausreichender Verdacht eines Vereinigungsdelikts gemäß §§ 129, 129 a StGB fehlt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4, 6 und 9 verwiesen.

11. Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung unserer weiteren Bewertung entgegen, daß es sich bei den fraglichen Maßnahmen des Verfassungsschutzes – ihre tatsächliche Durchführung weiterhin angenommen – im Falle der Nazi-Netze allenfalls um einen unzulässigen Vorgriff auf eine vom Freistaat Bayern initiierte, vom Bundesrat beschlossene und auch von der Bundesregierung erwogene zukünftige Regelung (Drucksache 12/5683) handelt, nämlich eine Erweiterung des Katalogs in § 2 G 10-Gesetz auf die §§ 129, 130, 131 StGB?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4, 6 und 9 wird verwiesen. Im übrigen nimmt die Bundesregierung zu hypothetischen Fragen keine Stellung.

12. Welche Art Verbote oder Beschränkungen des Telekommunikationsbetriebes erwägt die Bundesregierung, und unter welchen Voraussetzungen wäre dies jeweils denkbar?

Die Bundesregierung erwägt derzeit keine Verbote oder Beschränkungen des Telekommunikationsbetriebes.

13. Welche Regelungen erwägt die Bundesregierung sowie ihre einzelnen Ressorts aus welchen Gründen hinsichtlich der Zulassung bzw. des Verbots bestimmter Verschlüsselungsverfahren?

Die heutige Verfügbarkeit von Verschlüsselungsverfahren ermöglicht einerseits einen wesentlich verbesserten Schutz des Fernmeldegeheimnisses und einen wesentlich verbesserten Datenschutz, führt aber andererseits dazu, daß auch Straftäter ihre Informationen wirksam gegen Zugriffe der Strafverfolgungsorgane schützen können. Bei einer breiten Nutzung der Verschlüsselungsmöglichkeiten durch Straftäter ohne Möglichkeit der Entschlüsselung durch die Strafverfolgungs- bzw. Sicherheitsbehörden wird die Bekämpfung der Kriminalität künftig erheblich erschwert sein. Die Bundesregierung prüft daher zur Zeit, ob Regelungen notwendig und sinnvoll sind, die bei Vorliegen einer rechtmäßigen Überwachungsanordnung nach §§ 100 a, 100 b StPO, § 39 AWG oder G 10 im Falle einer verschlüsselten Kommunikation eine Entschlüsselung ermöglichen. Diese Prüfung ist nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung darüber, ob überhaupt, und wenn ja, welche Regelungen mit welchem Inhalt in Betracht kommen, gibt es derzeit nicht.

14. In welcher Weise ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz mit den fraglichen Überwachungsmaßnahmen sowie den in Fragen 12 und 13 genannten Regelungsvorhaben befaßt worden?

Auf die vorstehenden Antworten wird verwiesen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird wie üblich auch in diesem Bereich an Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung beteiligt.